



INFORMATIONSSCHREIBEN

„Elektromobilität im Unternehmen“



Die zehn Mitgliedskommunen des RegioENERGIE-Netzwerks haben sich dazu entschlossen, das Themenfeld Elektromobilität im laufenden Jahr umfassend anzugehen und ein interkommunales Elektromobilitätskonzept zu erstellen.

Eine maßgebliche Rolle spielen dabei alle in den Kommunen ansässigen Unternehmen. Hervorzuheben sind im genannten Zusammenhang zunächst zwei wesentliche Aspekte: zum einen die Umstellung der eigenen Fahrzeugflotte und zum anderen die Unterstützung von Mitarbeitern zum Beispiel über die Bereitstellung entsprechender Lademöglichkeiten für private Fahrzeuge.

Neben ganz praktischen Aspekten, wie der Reduktion von Betriebs- und Verbrauchskosten, trägt die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Elektromobilität immer auch zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit und zu einer Senkung der Emissionen bei. Beides wirkt aktuell stark imagefördernd. Auf diese Weise leistet das Unternehmen auch einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Verkehrswende vor Ort und steigert zudem seine Attraktivität als fortschrittlicher Arbeitgeber.

Im Nachgang sind verschiedene Anreize aufgelistet, um die Attraktivität der Elektromobilität für Unternehmen zu erhöhen.

KAUFPRÄMIE FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Seit Juli 2016 gibt es den sogenannten **Umweltbonus** für den Erwerb von Elektroautos. Der Zuschuss beläuft sich auf **4.000 €** für reine **Batterieelektrofahrzeuge** sowie **Brennstoffzellenfahrzeuge** und **3.000 €** für **Plug-In Hybride**. Die Prämie ist steuerfrei und wird zur Hälfte

durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt. Voraussetzung ist, dass der Netto-Listenpreis des Basismodells 60.000 € nicht überschreitet.

Weitere Informationen unter:

<http://www.bafa.de/umweltbonus>.

STEUERBEFREIUNG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Bis zum 31. Dezember 2020 sind neu zugelassene Elektrofahrzeuge auf **zehn Jahre** von der **Kfz-Steuer befreit** (§ 3d Abs. 1 KraftStG).

DIENSTWAGENBESTEUERUNG – BEGÜNSTIGUNG BEI DER 1 % - REGELUNG

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen **elektrischen Dienstwagen** mit **privater Nutzung** zur Verfügung, dann ist die Batterie des Dienstwagens von der Steuer absetzbar. In der Regel muss jeden Monat ein Prozent des Fahrzeug-Bruttolistenpreises als geldwerten Vorteil versteuert werden. Damit der Nachteil ausgeglichen wird, der sich bei der Dienstwagenbesteuerung für meist teurere Elektrofahrzeuge gegenüber ver-

gleichbaren Verbrennerfahrzeugen ergibt, werden die **Kosten für die Batterie gemindert**. Für im Jahr 2018 zugelassene Elektrofahrzeuge ergibt sich eine Kürzung um 250 €/kWh (max. 7.500 € Gesamtkürzungsbetrag). Dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 €/kWh der Batteriekapazität sowie um 500 € des maximalen Höchstbetrags (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG).

LADEN BEIM ARBEITGEBER

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenloses oder verbilligtes Laden für private Pkw oder Dienstwagen mit privater Nutzung am Unternehmensstandort, dann muss der **Strom** seit 1. Januar 2017 **nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden** (§ 3 Nr. 46 EStG).

Dies gilt nicht nur für das elektrische Aufladen von **Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen** sondern auch für

E-Zweiräder. (Befristet bis Ende 2020)

Voraussetzung für das begünstigte Aufladen ist lediglich, dass es sich um eine ortsfeste, betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens handelt.

Wird der Strom „verschenkt“ ergibt sich zudem der Vorteil, dass dieser nicht gemessen werden muss und somit das Eichrecht nicht greift.

ZUSCHUSS FÜR LADESÄULE

Die Unterstützung bei der Bereitstellung von Lademöglichkeiten durch den Arbeitgeber wird steuerlich bevorzugt.

Übereignet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine **Ladevorrichtung** unentgeltlich oder verbilligt oder gewährt er diesem einen Zuschuss zur Anschaffung einer eigenen Ladevorrichtung, dann kann der geldwerte Vorteil daraus mit einem **Pauschalsteuersatz von 25 %** durch den Arbeitgeber versteuert werden (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Gleiches gilt für eine Bezuschussung oder vollständige Übernahme der Kosten für Dienstleistungen wie beispielsweise Wartung und Betrieb, nicht aber für den Ladestrom. Wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass die geldwerten Vorteile sowie Leistungen und die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Mittlerweile kann der Arbeitgeber auf festgelegte Pauschalen für den Auslagensatz des Arbeitnehmers zurückgreifen, wenn ein Dienstwagen auf Kosten des Arbeitnehmers (private Ladestation zu Hause) elektrisch aufgeladen wird. Hat der Arbeitnehmer keine Lademöglichkeit bei seinem Arbeitgeber beläuft sich die Pauschale für Elektrofahrzeuge auf 50 €/Monat, mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber auf 20 €/Monat.

Im Gegensatz zur Übereignung der Ladevorrichtung, welche pauschal besteuert wird, ist die vom Arbeitgeber **zeitweise** unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung **überlassene betriebliche Ladevorrichtung** von der **Einkommenssteuer befreit** – nicht aber der an dieser Ladevorrichtung bezogene Ladestrom.

» **Bitte achten Sie darauf, dass die oben gelisteten Punkte eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können!**

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen, um das Thema (Elektro-) Mobilität in Ihrem Unternehmen zu unterstützen. Die gelisteten Punkte sind lediglich beispielhafte Anregungen. Nicht alle der gelisteten Maßnahme eignen sich für jedes Unternehmen. Eine Entscheidung sollte daher individuell getroffen werden.

MÖGLICHKEITEN DIE ELEKTROMOBILITÄT ZU FÖRDERN:

- › Umstellung des Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge (Vorbildfunktion)
- › Mobilitätstage und Testmöglichkeiten von Elektrofahrzeugen und –rädern für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- › Errichtung von Ladestationen auf dem Firmenparkplatz

LADEN AM ARBEITSORT – WAS WIRD BENÖTIGT?



Lademöglichkeit



Wartung & Instandhaltung



ggf. Zugangsmöglichkeit



ggf. Abrechnungsmöglichk.



bevorzugt Ökostrom

Hinweis: Ladeeinrichtungen ab einer Anschlussleistung **> 4,6 kVA** sind beim örtlichen **Netzbetreiber anmeldepflichtig** und müssen bei einer Leistung **> 12 kVA genehmigt** werden.

MÖGLICHKEITEN ALTERNATIVE MOBILITÄTSFORMEN ZU FÖRDERN:

- › Zuschuss zum ÖPNV (z.B. Jobticket)
- › Sichere und witterungsgeschützte Fahrradabstellanlagen in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich sowie Umkleide- und Duschmodlichkeiten
- › Anbieten eines Fahrradleasingmodelles
- › Einführung einer Pendlerbörse für die Mitarbeiter (auch in möglicher Zusammenarbeit mit umliegenden Unternehmen)